

Bundesministerium für
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Rathaus
 1082 Wien
 Telefon: +43 1 4000 82322
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 post@md-r.wien.gv.at
 wien.gv.at

MDR - 360092-2019-5
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Allgemeine Verwaltungs-
 verfahrensgesetz 1991 geändert wird;
 Begutachtung;
 Stellungnahme

Wien, 17. Mai 2019

zu BMVRDJ-600.127/0002-V 1/2019

Zu dem mit Schreiben vom 24. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 3 AVG 1991) des Entwurfs:

Die vorgesehene Änderung wird grundsätzlich begrüßt. Klarzustellen wäre jedoch einerseits die Frage des Nachweises der rechtzeitigen Versendung eines E-Mails durch die einschreitende Person und andererseits das Verhältnis zum geltenden § 13 Abs. 5 AVG.

Zur Frage des Nachweises der rechtzeitigen Versendung eines E-Mails durch die einschreitende Person ist festzuhalten, dass die rechtzeitige Postaufgabe durch einen Poststempel bzw. Aufgabeschein bei Einschreiben oder sonstige Beweismittel nachgewiesen wird. Bei E-Mails wird zwar das Datum bzw. die Uhrzeit des Versandzeitpunktes mitgesendet, allerdings kommt diesen derzeit ebenso wenig Beweiskraft wie z. B. eine Freimachung mittels Freistempelmaschine bei Postsendungen zu. Dies deshalb, da – ähnlich wie bei Freistempelmaschinen – Datum und Uhrzeit vom Computer bzw. Endgerät des Absenders stammen und diese Daten von der einschreitenden Person verändert werden können (VwGH vom 27.11.2000, Zl. 2000/17/0165). Liegt wie bei Postsendungen also eine größere bzw. rechtlich relevante Zeitspanne zwischen Versandzeitpunkt und Einlangen bei der Behörde, wird es Aufgabe der einschreitenden Person sein, die rechtzeitige Versendung der Eingabe glaubhaft zu machen. Die Beurteilung des Vorliegens eines rechtzeitigen Versendens bei elektronischen Anbringen sollte zudem tunlichst österreichweit einheitlich erfolgen.

Hinzu kommt, dass der geltende § 13 Abs. 5 AVG die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Diese Bestimmung kann zwar so verstanden werden, dass sich diese nur auf die Endgeräte (z. B. den einzelnen Computer), nicht jedoch den E-Mail-Server der Behörde selbst bezieht und ein solcher jedenfalls im Betrieb zu halten ist. Der Wortlaut schließt es aber keineswegs aus, dass die Behörde einen E-Mail-Server nicht in Betrieb halten muss.



Im Lichte der vorgesehenen Änderung des § 33 AVG erschiene es daher zweckmäßig, auch im § 13 Abs. 5 AVG klarzustellen, dass die Behörde grundsätzlich „rund um die Uhr“ eine E-Mail-Empfangsmöglichkeit aufrecht zu erhalten hat. Abgesehen davon, dass dies nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung ohnehin den Stand der Technik darstellt, könnte damit auch die weit überwiegende Mehrzahl der Probleme zum Nachweis eines rechtzeitigen Versendens gelöst werden. Dies deshalb, weil damit die Behörde selbst im Regelfall aufgrund der eigenen technischen Protokolle den Zeitpunkt des Einlangens (oder Nichteinlangens) eines E-Mails nachweisen kann. Zudem kann dadurch dem allfälligen Vorwurf der einschreitenden Person an die Behörde begegnet werden, dass keine elektronische Übermittlung an die Behörde möglich gewesen sei.

Der im ersten Absatz angeführte Fall einer „Glaubhaftmachung einer rechtzeitigen Versendung“ durch die einschreitende Person beträfe sodann auch nur mehr die wenigen Fälle, in welchen der E-Mail-Server der Behörde tatsächlich – auch nach ihren eigenen technischen Protokollen – nicht erreichbar war. In technischer Hinsicht ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass sich E-Mail-Systeme je nach Dauer und Grund einer technischen Störung unterschiedlich verhalten können. Beispielsweise wird in bestimmten Fällen die zunächst nicht zugestellte E-Mail verspätet automatisch zugestellt und in anderen Fällen gar nicht mehr. In gleicher Weise erhalten die einschreitenden Personen in bestimmten Fällen Fehlermeldungen und in anderen nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die BürgerInnen und auch die Behörden wäre es daher zweckmäßig, im Gesetz oder zumindest per Erlass festzuhalten, ob – allerdings nur – in solchen Fällen ein einmal erfolgter und (z. B. mittels Ausdruck) nachgewiesener rechtzeitiger Sendeversuch der einschreitenden Person für die Fristenwahrung ausreichend ist.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 – I/368254/2019)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>